

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Verordnung vom 05.07.1823 publ. 17.07.1823

21) Bekanntmachung der Commission für die Römisch-Katholisch geistlichen Angelegenheiten, vom 16ten Juny 1823., publ. am 3ten July 1823.

In Gemäßheit einer Communication der unterzeichneten Behörde mit dem Provicariate zu Münster leben des Generaldechanten Hasckamp, Wahrnehmung der Decanatsgeschäfte in den Kreisen Bechta und Cloppenburg. Wahrnehmung der Decanatsgeschäfte im Kreise Cloppenburg der Pastor Beckering zu Lastrup, und mit Wahrnehmung der Decanatsgeschäfte in dem Kreise Bechta und Kirchspirle Wildeshausen der Pastor Siemer zu Bakum provisorisch beauftragt worden, letzterer mit Ausnahme der zur Osnabrückischen Diöcese gehörigen Kirchspiele Damme und Neuenkirchen, in welchen der Pastor Gieseke zu Neuenkirchen das Decanat verwaltet.

22) Höchstes Patent vom 5ten July 1823., publ. am 17ten ejusd.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwigrc.

Thun kund hiermit:

Nachdem Wir seit 38 Jahren die Administration und Regierung des Herzogthums Oldenburg geführt haben, so ist nunmehr solche durch das am 2ten d. M. zu Höchstes Patent des Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs Peter Frie-

drich Ludwig, Albn erfolgte Ableben Unsers Herr Vatters,
wegen der Ue- des Herzogs Peter Friedrich Wilhelm
bernahme und von Holstein = Oldenburg Durchlaucht und Lieb-
Antretung der den, auf Uns, als nächsten Agnaten, über-
Regierung im eigenen Namen gegangen, und auch sofort von Uns im eigenen
nach dem Able- ben des Herzogs Namen übernommen und angetreten worden.
ben des Herzogs Peter Friedrich
Peter Friedrich In dem Wir dies hiedurch öffentlich be-
Wilhelm von kannt machen, dürfen Wir von Unfern ge-
Holstein = Ol- treuen Unterthanen des Herzogthums Olden-
burg. burg, welche Uns fortwährend und unter den
schwierigsten Umständen die redendsten Beweise
der Liebe und Anhänglichkeit gegeben haben,
mit voller Zuversicht erwarten, daß sie gegen
Uns, als ihren nunmehrigen Landesfürsten,
fernerhin die ihnen obliegenden Pflichten ge-
bührend beobachten werden, und finden daher
nicht für nöthig, die Uns vorlängst geleistete
Erbhuldigung wieder einnehmen und den Eid
der Treue und des Gehorsams erneuern zu
lassen.

In dieser Ueberzeugung wiederholen Wir
auch gern bey der gegenwärtigen Veranlassung
die Versicherung, daß Wir Unfern getreuen
Unterthanen des Herzogthums Oldenburg un-
veränderlich mit Landesherrlicher Gnade zu-
gethan bleiben und Unser Bestreben ferner da-
hin gerichtet seyn wird, auf alle mögliche
Weise ihre Wohlfahrt zu befördern, und die
dazu dienenden Mittel und Wege mit Landes-